



Inhaltsverzeichnis

Laufende Nummer	Bezeichnung
1	Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. Kspl. 3 „Augustastraße“
2	Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 74 „An der Steinbruchallee“

Herausgeber:

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Das Amtsblatt der Stadt Beckum erscheint nach Bedarf; in der Regel jeweils donnerstags.

Als Papieraufbereitung liegt es an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Auf der Internetseite der Stadt Beckum kann es als pdf-Datei abgerufen werden.

www.beckum.de

Beantragung eines E-Mail-Newsletters als pdf-Datei kostenlos unter stadt@beckum.de.

Abonnement:

Jahresabonnement: 60,00 Euro

Einzelexemplar: 1,00 Euro

Kontakt:

Fachdienst Zentrale Dienste

02521 29-0

02521 2955-1999 (Fax)

stadt@beckum.de



QR-Code zur Internetseite

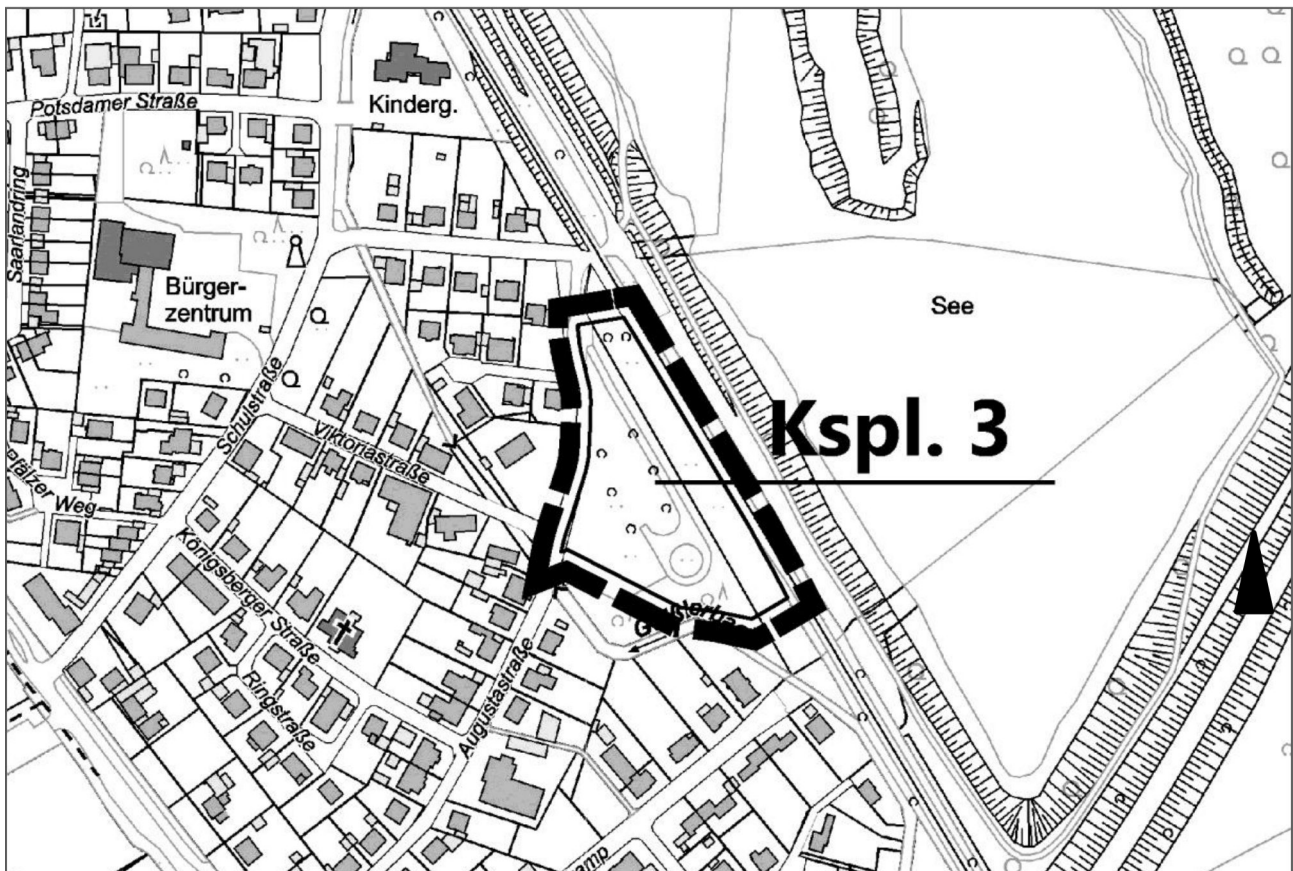
Laufende Nummer 1

Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. Kspl. 3 „Augustastraße“

Mit dem Bebauungsplan Nr. Kspl. 3 „Augustastraße“ werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Wohngebietes in Roland geschaffen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. Kspl. 3 „Augustastraße“ befindet sich im Ortsteil Roland und grenzt östlich an die Augustastraße an.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst Teilflächen der Flurstücke 120, 695 und 793 in der Flur 155 der Gemarkung Beckum und kann dem nachfolgenden Übersichtsplan entnommen werden.



Übersichtsplan, ohne Maßstab, Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 20.05.2026 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. Kspl. 3 „Augustastraße“ wird für den in der Planzeichnung dargestellten Bereich gemäß §§ 2 und 10 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB als Satzung beschlossen.

Die Begründung wird beschlossen.

Das Verfahren wurde gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Im beschleunigten Verfahren kann auf eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB verzichtet werden.

Von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informa-

tionen verfügbar sind, wurde abgesehen. § 4c BauGB (Überwachung der Umweltauswirkungen) ist nicht anzuwenden.“

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates der Stadt Beckum vom 20.05.2026 zum Bebauungsplan Nr. Kspl. 3 „Augustastraße“ wird gemäß § 10 Absatz 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dem Tag dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. Kspl. 3 „Augustastraße“ in Kraft.

Bei der Stadtverwaltung Beckum, Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung im 2. Obergeschoss des Rathauses, Weststraße 46, 59269 Beckum, können während der Dienststunden der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bauleitplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, eingesehen werden. Über den Inhalt und deren Begründungen wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Weiterhin stehen die Unterlagen auf der Website der Stadt Beckum unter <https://www.o-sp.de/beckum/rechtskraft> zum Download bereit.

Die Abgrenzung des Bereichs des Bebauungsplans Nr. Kspl. 3 „Augustastraße“ ist dem Übersichtsplan zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des BauGB und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. § 215 Absatz 1 BauGB:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2 a beachtlich sind.“

3. § 7 Absatz 6 Satz 1 GO NRW:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Beckum, den 17. August 2026

Michael Gerdhenrich
Bürgermeister

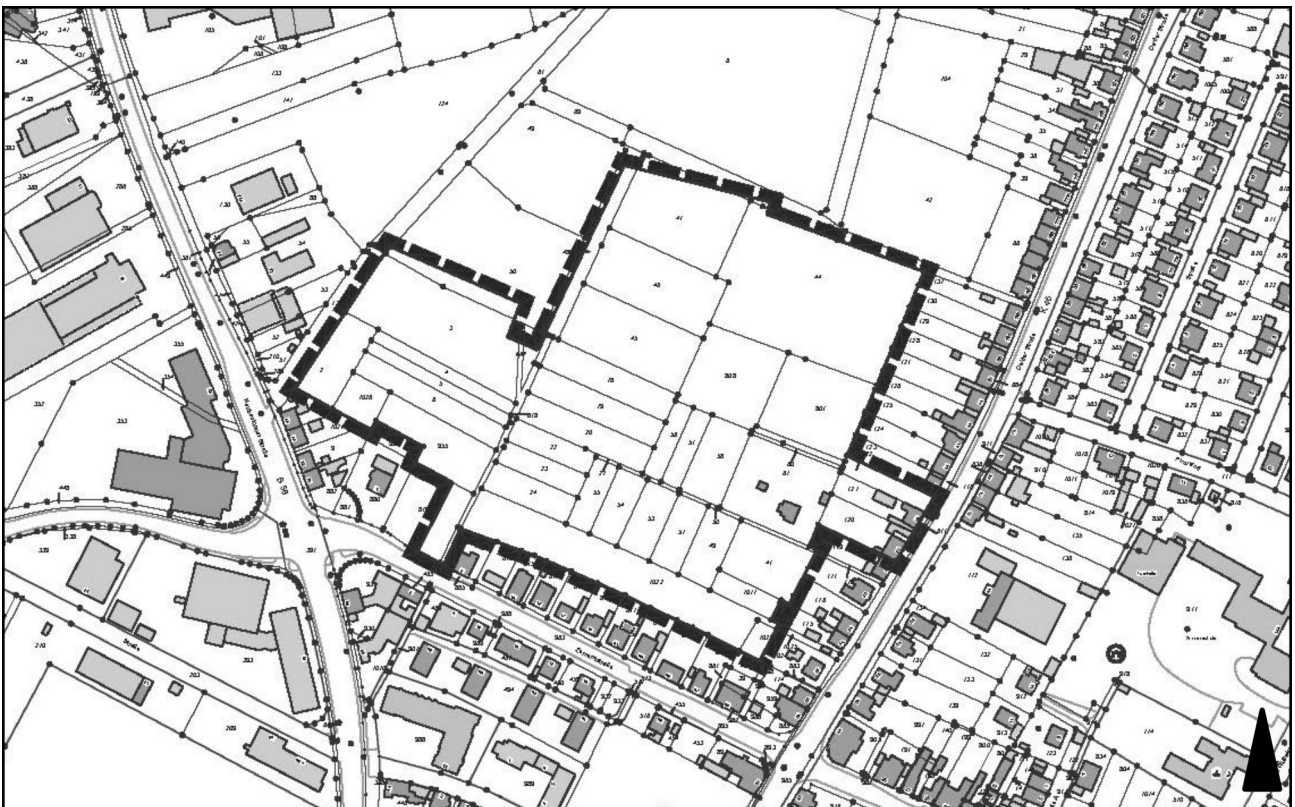
Laufende Nummer 2

Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 74 „An der Steinbruchallee“

Mit dem Bebauungsplan Nr. 74 „An der Steinbruchallee“ werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Wohngebietes in Beckum geschaffen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 74 „An der Steinbruchallee“ befindet sich westlich der Oelder Straße und nördlich der Zementstraße und umfasst rund 5,5 Hektar.

Der Geltungsbereich umfasst in der Flur 8 in der Gemarkung Beckum die Flurstücke Nummern 4 – 6, 18 – 24, 47, 49 – 51, 53 – 58, 60, 61, 720 – 722, 807, 808, 878, 955, 1011, 1022, 1023 und 1026, in der Flur 12 der Gemarkung Beckum die Flurstücke Nummern 45 und 46 sowie Teile der Flurstücke 2, 3 und 879 der Flur 8 und Teile der Flurstücke 44, 47, 48, 50, 67, 87 und 128 der Flur 12 der Gemarkung Beckum und kann dem nachfolgenden Übersichtsplan entnommen werden.



Übersichtsplan, ohne Maßstab, Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 09.07.2026 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 74 „An der Steinbruchallee“ einschließlich Begründung mit Umweltbericht wird für den in der Planzeichnung dargestellten Bereich gemäß §§ 2 und 10 BauGB als Satzung beschlossen.“

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates der Stadt Beckum vom 09.07.2026 zum Bebauungsplan Nr. 74 „An der Steinbruchallee“ wird gemäß § 10 Absatz 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dem

Tag dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 74 „An der Steinbruchallee“ in Kraft. Bei der Stadtverwaltung Beckum, Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung im 2. Obergeschoss des Rathauses, Weststraße 46, 59269 Beckum, können während der Dienststunden der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bauleitplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, eingesehen werden. Über den Inhalt und deren Begründungen wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Weiterhin stehen die Unterlagen auf der Website der Stadt Beckum unter <https://www.o-sp.de/beckum/rechtskraft> zum Download bereit.

Die Abgrenzung des Bereichs des Bebauungsplans Nr. 74 „An der Steinbruchallee“ ist dem Übersichtsplan zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des BauGB und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. § 215 Absatz 1 BauGB:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2 a beachtlich sind.“

3. § 7 Absatz 6 Satz 1 GO NRW:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Beckum, den 17. August 2026

Michael Gerdhenrich
Bürgermeister